

Positionspapier

Reform des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **eine gründliche Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer, damit dieses den Interessen der KMU besser Rechnung trägt;**
- **ein zügiges Umsetzen von Teil A der Reform, weil dieser den KMU die notwendigen administrativen Entlastungen bringt und die Rechtssicherheit spürbar verbessert;**
- **dass in Teil B (Einheitssatz und Aufhebung möglichst vieler Ausnahmen) der Bereich Bildung – ob staatlich oder privat organisiert – von der Besteuerung ausgenommen wird. Nur unter dieser Voraussetzung stimmt der sgv Teil B zu;**
- **dass Teil A von Teil B getrennt und vordringlich behandelt wird, so dass eine Einführung von Teil A auf 2010 möglich ist.**

II. Ausgangslage

Mitte der 90er-Jahre hatte der sgv den Wechsel von der Warenumsatzsteuer (Wust) zur Mehrwertsteuer (MWSt) unterstützt, denn er erhoffte sich davon Vorteile für die KMU bezüglich Vereinfachung, Transparenz und Effizienz. Vergebliche Hoffnungen. Bald 14 Jahre nach ihrer Einführung erweist sich die MWSt als äusserst kompliziert. Sie verursacht schwere administrative Belastungen bei der Erhebung und setzt zahlreiche KMU dem latenten Risiko aus, Nachsteuern bezahlen zu müssen. Zudem legen die zuständigen Steuerbehörden insbesondere im Rahmen von Kontrollen oft einen exzessiven Eifer an den Tag. Resultat: in Gewerbekreisen herrscht ein MWSt-Malaise.

Aufgrund dieser Tatsachen plädiert der sgv in seinem politischen Programm 2008–2010 für *„eine nachhaltige Vereinfachung des MWSt-Systems durch eine gründliche Revision des Bundesgesetzes über die MWSt und eine Verbesserung der Steuerkultur mittels kürzerer und verständlicherer Publikationen“*.

Um den Bedürfnissen und Interessen der KMU Rechnung zu tragen, setzt sich der sgv dafür ein, dass die vorgeschlagene Reform des Mehrwertsteuergesetzes (MWStG) zu folgenden Zielsetzungen beiträgt:

- **Vereinfachung der MWSt.** Gemäss Schätzungen zwingt die immense Komplexität des MWSt-Systems 70 Prozent aller KMU, auf die Hilfe eines Steuerexperten zurückzugreifen, was mit finanziellen Belastungen verbunden ist.
- **Verminderung der administrativen Belastung der KMU.** Eine vom sgv 2003 durchgeführte Umfrage zeigt, dass die KMU für die Einhaltung der MWSt-Vorschriften schwere administrative Lasten auf sich nehmen müssen.
- **Reduktion des extremen Formalismus der Vorschriften.** Die Erfahrung zeigt, dass das Einhalten der sehr detaillierten Vorschriften des MWSt-Regimes für die KMU eine disproportionale Belastung zur Folge hat. Dieser Exzess an Formalismus macht die Umsetzung der MWSt oft schwierig.
- **Verbesserung der Beziehungen zu den Steuerbehörden.** Zahlreiche KMU-Chefs sind in Sachen MWSt mit den zuständigen Steuerbehörden nicht zufrieden. Man kreidet der Steuerbehörde vor allem ihren Mangel an Einfühlungsvermögen gegenüber den KMU an.
- **Erhöhung der Attraktivität der Abrechnungsmethode nach Saldosteuersätzen.** Der Rückgriff auf die einfache Abrechnungsmethode erleichtert die Erhebungsarbeiten der Unternehmen deutlich.
- **Verringerung der Wettbewerbsverzerrungen.** Das geltende MWSt-System führt zu Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichbehandlungen – wie zum Beispiel zwischen der klassischen Restauration und Take away-Betrieben oder bei bau-, land- und gartenwirtschaftlichen Tätigkeiten. Diese müssen aufgehoben werden, weil sie zu steuerlichen Fehlanreizen führen.

III. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Reform stützt sich auf den Bericht des Bundesrates "10 Jahre MWSt" vom Januar 2005 und ist weitgehend vom Bericht Spori vom Mai 2006 inspiriert. Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten erscheint die Vorlage zur Reform des MWStG, wie sie in der Botschaft des Bundesrates vorliegt, ausgereift.

Der sgv unterstützt die Absicht des Bundesrates, das MWStG zu vereinfachen, damit den Interessen der KMU besser Rechnung getragen wird. Unser Verband setzt sich für eine fundamentale Reform des MWStG ein. Genau wie der Bundesrat ist der sgv der Meinung, dass eine gründliche Vereinfachung der MWSt nicht durch punktuelle Massnahmen erfolgen kann, sondern nach einer Totalrevision des MWStG verlangt.

IV. Teil A (Gesetzrevision)

Teil A der Vorlage enthält ein vollständig überarbeitetes MWStG, das sich durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten auszeichnet. Zu den Änderungen gehören die Neuordnung des Vorsteuerabzugs, die Neuregelung der Steuerpflicht, die klare Definition des Anwendungsbereichs der MWSt und eine Beschleunigung der Verfahren. Es wird damit wesentlich zum Abbau des oft gerügten Formalismus der Steuerbehörden beitragen. Die heute gültigen Steuersätze und Ausnahmen bleiben in diesem Teil der Botschaft bestehen.

Die Gesetzesvorlage schafft Vereinfachungen und entlastet die Unternehmen. Gemäss einer Erhebung im Auftrag des seco reduziert sich die administrative Belastung der Unternehmen als Folge der vorgeschlagenen Gesetzesrevision um rund 10 Prozent. Aufgrund dieser Verbesserungen hat sich die überwiegende Mehrheit der Mitgliedverbände des sgv anlässlich der 2007 Vernehmlassungsverfahren für diesen Teil der Gesetzesrevision ausgesprochen.

Der sgv erachtet Teil A als absolut KMU-tauglich, vorab dank der Erweiterung der Saldosteuerersatzmethode und der Verkürzung der Verjährungsfristen. Erfreulich ist auch die Neuregelung des Auskunftsrechts, die den Steuerpflichtigen schnelle und verbindliche Informationen seitens der Steuerverwaltung bringt. Dieser Teil der Vorlage kommt den oben erwähnten sechs Hauptforderungen des sgv in Sachen MWSt nach. Der sgv spricht sich deshalb für Teil A der Vorlage aus und empfiehlt eine zügige Behandlung im Parlament, so dass eine Einführung auf 2010 möglich ist.

Wegen der zu erwartenden Opposition gegen Teil B besteht das Risiko, dass die Einführung des Teils A verzögert wird. Deshalb verlangt der sgv, dass Teil A von Teil B getrennt und vordringlich behandelt wird.

V. Teil B (Einheitssatz)

Im zweiten Teil der Botschaft schlägt der Bundesrat zusätzlich zu den Massnahmen des Teils A vor, einen Einheitssatz von 6 Prozent (+0,1 Prozent sozialpolitisches Korrektiv) einzuführen und möglichst viele Ausnahmen abzuschaffen. Sieben Ausnahmen bleiben nur dort bestehen, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder es technisch nicht möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Betroffen sind:

- Finanzdienstleistungen (Geld- und Kapitalverkehr),
- Versicherungswesen,
- Verkauf und Vermietung von Immobilien,
- Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspielen
- Ausgleichskassen,
- Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der Öffentlichkeit
- Urproduktion (Landwirtschaft).

Je einfacher die MWSt ausgestaltet ist, desto günstiger wirkt sie sich auf die KMU, welche die überwältigende Mehrheit der rund 320'000 steuerpflichtigen Unternehmen ausmachen, und damit auf die Volkswirtschaft aus. Mit der Einführung des Einheitssatzes erhöht sich die Rechtssicherheit zusätzlich, da Abgrenzungsprobleme wegfallen. Der Einheitssatz und das Streichen von Ausnahmen vermindern zudem die Schattensteuer (Taxe occulte) beträchtlich. Dadurch werden die Transparenz hinsichtlich der Steuerbelastung erhöht und Wettbewerbsnachteile entschärft. Die KMU können dadurch effizienter produzieren und Dienstleistungen anbieten.

Die Einführung eines Einheitssatzes und die Aufhebung möglichst vieler Ausnahmen erlauben Vereinfachungen und makro-ökonomische Impulse, die mit dem Teil A der Reform nicht zu erreichen sind:

- Spezialisten rechnen – dank der beträchtliche Reduzierung der Schattensteuer (Taxe occulte) – mit einem zusätzlichen Wachstum des BIP bis von 0,3 bis 0,8 Prozent. Vom zusätzlichen Wirtschaftswachstum profitieren Privathaushalte, der Staat, die Konsumenten und Unternehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz wird gestärkt.
- Eine im Auftrag des seco durchgeführte Studie zeigt auf, dass mit dem Einheitssatz und Aufhebung der Ausnahmen die durch die MWSt verursachten administrativen Kosten für die steuerpflichtigen Unternehmen um rund 22 Prozent reduziert werden. Diese Entlastungen erlauben Zusatzinvestitionen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und günstigere Endprodukte.

Trotz diesen beträchtlichen makro-ökonomischen Vorteilen wehrt sich der sgv gegen den Willen des Bundesrates, die Bildung und die berufliche Weiterbildung der MWSt zu unterstellen.

Die Ausbildung und die berufliche Weiterbildung gehören von jeher zu den Prioritäten des sgv. Angesichts der gewichtigen ökonomischen und sozialen Veränderungen der letzten Jahre ist es absolut unerlässlich, dass unser Land über ein leistungsfähiges Bildungssystem verfügt. Die Streichung der Ausnahme im Bereich Bildung hätte nicht nur zur Folge, dass die administrative und steuerliche Belastung der Akteure eines erprobten Systems zunehmen würde, sondern sie würde auch die Konkurrenzverzerrungen, die bereits heute zwischen den Anbietern von privater und öffentlicher Bildung herrschen, zugunsten der letzteren vergrössern.

Das widerspricht einem der Hauptziele des politischen Programms 2008–2010 des sgv, welches *„die Realisierung der von der Bundesverfassung geforderten Anerkennung der Gleichwertigkeit und die finanzielle Gleichbehandlung der beruflichen und der akademischen Bildung“* verlangt.

Eine solche Massnahme hätte unter anderem zur Konsequenz, dass Berufs- und Fachprüfungen MWSt-pflichtig würden. Das heisst, die MWSt-Kosten müssten entweder von den Prüfungsorganisationen selbst übernommen oder auf die Schulgelder zulasten der Prüflinge überwält werden. Die Massnahme würde einmal mehr die Berufsbildung benachteiligen, denn bereits heute müssen die meisten Kosten der beruflichen Weiterbildung von den Lernenden selbst getragen werden, dies im Gegensatz zu zahlreichen staatlich finanzierten akademischen Weiterbildungen.

Der Bundesrat sieht ein sozialpolitisches Korrektiv von 0,1 Prozent zur Abdämpfung der zusätzlichen Belastung der einkommensschwächsten Haushalte vor. Es wird auf den Steuersatz von 6,0 Prozent aufgeschlagen. Der sgv hat den Vorschlag des sozialpolitischen Korrektivs bereits anlässlich der Vernehmlassung abgelehnt. Die Massnahme stellt sich als administrativ aufwändige, unkompenzierte Steuererhöhung dar.

VI. Fazit

Der sgv unterstützt die Absicht des Bundesrates, die MWStG zu vereinfachen, damit den Interessen der KMU besser Rechnung getragen wird. Beide Teile der Botschaft führen zu wesentlichen Vereinfachungen, zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz sowie zu stärkerer Kundenorientierung.

Teil A der Botschaft trägt den Forderungen des sgv und den Interessen der KMU Rechnung. Die Gesetzesrevision bringt notwendige administrative Entlastungen und verbessert die Rechtssicherheit spürbar. Unser Verband spricht sich deshalb grundsätzlich für diesen Teil aus und empfiehlt dem Parlament, ihn zügig voranzutreiben.

Teil B der Botschaft bringt zusätzliche massgebliche administrative Entlastungen und Vereinfachungen und erhöht die Transparenz für KMU. Zudem führt er zu einem messbaren Wachstumsimpuls. Trotz diesen beträchtlichen makro-ökonomischen Vorteilen wehrt sich der sgv gegen die Absicht des Bundesrates, die Bildung und die berufliche Weiterbildung der MWSt zu unterstellen, weil das zur Folge hätte, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Anbietern von privater und öffentlicher Bildung zu verstärken. Der sgv kann dem Teil B nur dann zustimmen, wenn die Bildung an sich – sei es staatlich oder privat organisiert – von der Besteuerung ausgenommen wird.

Der sgv begrüsst die Tatsache, dass die Revision dem Parlament zwar in einer Botschaft, aber in zwei voneinander getrennten Teilen vorgelegt wird. Wegen der zu erwartenden Opposition gegen Teil B besteht das Risiko, dass die Einführung des Teils A verzögert wird. Deshalb verlangt der sgv, dass Teil A von Teil B getrennt und vordringlich behandelt wird, so dass eine Einführung von Teil A auf 2010 möglich ist.

Bern, 19. September 2008

Dossierverantwortlicher

Marco Taddei, Vizedirektor sgv
Telefon 031 380 14 22, E-Mail m.taddei@sgv-usam.ch